

Aufklärungsbogen

Stand: Juli 2025

WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR der

DIE Pflegekooperative eG, An der Elmobrücke 1, 01558 Großenhain

zur Nutzung der gewerblichen Dienstleistungen von Internet-Angeboten der Plattform

www.diepflegekooperative.de

§ 1 Vertragsbeziehung

Dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR stellt den Nutzern der Websiteangebote

„www.diepflegekooperative.de“ und die Vertragsbeziehungen zwischen der DIE Pflegekooperative eG als Betreiber der Plattform,

nachfolgend „Genossenschaft“ genannt

und ihren Vertragspartnern,

nachfolgend „Partner“ genannt.

Dar.

Als Partner gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss mit der Genossenschaft erfüllen und Dienstleistungen der Genossenschaft auch teilweise in Anspruch nehmen.

§ 2 Dienstleistung

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist die Stärkung insbesondere ambulanter Pflegedienste sowie von sonstigen Pflegeunternehmen in Deutschland. Die Genossenschaft errichtet eine digitale Plattform insbesondere für die Schaffung eines bequemen und bedarfsorientierten Bestellwesens, für Interaktionen zwischen Anbietern und gewerblichen Mitgliedern/Kunden, zum Angebot von Waren und Dienstleistungen und Beratungen.
- (2) Die Genossenschaft stellt über das Internet eine Plattform zur Verfügung. Sie tritt dabei einzig als Betreiber auf. Damit treten die Produkt-/Dienstleistungsanbieter mit den gewerblichen Kunden in eine direkte Vertragsbeziehung ein. Der Betreiber wird entsprechende Vorkehrungen treffen, dass Verbraucher im Sinne § 13 BGB die Angebote der Plattform nicht nutzen können. Die Genossenschaft selbst tritt weder als Anbieter noch Käufer auf, sondern stellt lediglich die Plattform für den Transfer zwischen den Nutzern und Partnern zur Verfügung. Es liegt daher in der Verantwortung des Partners, sicherzustellen, dass seine Angebote und Inhalte rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen.

§ 3 Voraussetzungen zum Vertragsabschluss

- (1) Vor Vertragsabschluss zwischen Genossenschaft und einem neuen Partner werden neben den Voraussetzungen für eine Partnerschaft das Produktangebot, die Abwicklung, die Vergütungen sowie sonstige Vertragsdetails verhandelt. Die Partner können insbesondere vom vorab bestimmten Produktangebot nicht abweichen.
- (2) Die von der Genossenschaft bei der Vertragsunterzeichnung abgefragten Partnerdaten sind vollständig und korrekt anzugeben. Als Telefonnummer darf keine Mehrwertdienstenummer und als Adresse kein Postfach angegeben werden.
- (3) Für juristische Personen oder Personengesellschaften als Partner gilt, dass diese die Haftung, die sich aus der Verletzung von Vertretungsrechten ergeben, alleine tragen.
- (4) Ein Vertragsabschluss stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Mit Vertragsabschluss sind die Partner zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verkaufsprozesse erforderlich ist.
- (2) Genossenschaft garantiert das ausschließlich gewerblich tätige (natürliche oder juristische) Personen aus der Pflegebranche Mitglieder der Genossenschaft werden können.
- (3) Der Partner hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Genossenschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Partner verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse, Inhalte der Geschäftsbeziehung sowie Daten der Genossenschaft nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe von Daten an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Ändern sich nach Vertragsabschluss die angegebenen Daten, so ist der Partner verpflichtet, die Genossenschaft unverzüglich über die Änderung zu informieren.
- (6) Die Partnerschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Genossenschaft hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Partner ist Gelegenheit zur zeitnahen Nachbesserung zu geben.

§ 5 Kündigung

Kündigungsmodalitäten sind mit Vertragsabschluss gem. §4 zu regeln.

Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt unberührt und besteht für Genossenschaft insbesondere dann, wenn ein Partner Vorschriften des Wettbewerbsrechtes verletzt, gegen den Datenschutz verstößt, länger als 35 Tage in Zahlungsrückstand ist, bei der Anmeldung falsche Angaben macht und/oder gegen sonstige Regelungen der AGBs oder des Vertrages verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Partners im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Genossenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung der Verschwiegenheit und des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Partner mit der Genossenschaft die Kommunikation zusätzlich zu Telefon, Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Partner die Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu übernehmen.
- (4) Die Weitergabe von Datensätzen an Dritte ist untersagt. BDSG und der DSGVO sind zu beachten.
- (5) Partner dürfen Daten, welche sie durch die Nutzung der Plattform erhalten haben, für keine anderen Zwecke nutzen, als für die eigene Nutzung. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen.
- (6) Partner dürfen keine von der Genossenschaft oder anderen Partnern generierten Inhalte blockieren, verunglimpfen oder kommentieren oder in sonstiger Weise störend in die Dienste bzw. Angebote eingreifen.

§ 7 Erreichbarkeit und Haftung bei technischen Mängeln

- (1) Der Anspruch von Partnern auf Nutzung der Plattform und deren Erreichbarkeit besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Die Genossenschaft schränkt Leistungen nur ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (z.B. Wartungsarbeiten).

- (2) Die Genossenschaft berücksichtigt in Fällen des Absatz 1 die berechtigten Interessen der Partner, wie z.B. durch Vorabinformationen.
- (3) Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall die Nutzung der Dienste behindert, werden die Partner in geeigneter Form informiert.
- (4) Die Genossenschaft übernimmt keine Garantie für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Website und der technischen Systeme. Außerdem übernimmt sie keine Haftung für Schäden, die Partnern im Sinne dieses Vertrages oder Dritten aus der Nutzung der Plattform entstehen.
- (5) Da die Genossenschaft nicht selbst als Anbieter oder Kunde auftritt, handelt es sich bei den auf der Plattform angebotenen Produkten, Waren und Dienstleistungen sowie deren Inhalte nicht um eigene, sondern ausschließlich um fremde Inhalte. Der Inhalt der Angebote der Plattform werden grundsätzlich von Genossenschaft einzig auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Genossenschaft selbst überprüft. Im Übrigen gelten die Regelungen des Telemediengesetzes (TMG).

§ 8 Reklamationen

Reklamationen gegenüber den Partnern können grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Kaufabschluss geltend gemacht werden. Zur Anzeige einer Reklamation gegenüber Partnern bedarf es der Textform. In wieweit eine Reklamation im Sinne dieses WEGWEISERS ZUM GESCHÄFTSVERKEHR gegenüber der Genossenschaft vorliegt, regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Genossenschaft haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für eigene, von ihren Vertretern, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen verursachte grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Nutzer zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Vertragsverhältnisses fallen; §334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen.
- (3) Eine weitere Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen den Regelungen vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelungen jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

§ 10 Freistellung

- (1) Der Partner stellt die Genossenschaft von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Partner oder sonstige Dritte gegenüber der Genossenschaft wegen der Verletzung ihrer Rechte durch eingestellte Angebote, Produkte, Dienstleistungen oder sonstigen Inhalten oder wegen sonstiger Nutzung der Genossenschaftsplattform geltend machen. Der Partner übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Partner nicht zu vertreten ist.
- (3) Der Partner ist verpflichtet, die Genossenschaft für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter Angabe vollständiger Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

§ 11 Rechnungen

- (1) Die Rechnungsstellung inklusive materieller und formaler Vorschriften obliegt den Partnern.
- (2) Die Zurverfügungstellung, Sendung bzw. Bearbeitung von Reklamationen verantworten die Partner.
- (3) Mit Ablauf von 18 Tagen nach dem Auslaufen des Zahlungsziels für die fällige Partnerzahlung an die Genossenschaft, ist der Partner gegenüber der Genossenschaft automatisch im Verzug. Ab Verzugsbeginn ist der ausstehende Zahlungsbetrag in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Art. 1 § 1 Euro-Einführungs-Gesetz p.a. taggenau zu verzinsen.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Genossenschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Möchte der Partner Mängel an den Rechnungen der Genossenschaft geltend machen, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang einzuwenden. Die Verjährungsfrist gem. § 195 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Konventionalstrafen

- (1) Jeder Partner der Genossenschaft ist zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit hinterlegten, selbst eingestellten oder übernommenen Daten verpflichtet. Bei fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Verletzung des BDSG, der DSGVO bzw. anderer Vereinbarungen mit der Genossenschaft wird für jeden Fall einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro vereinbart.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Partners und der Genossenschaft. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt sie fort.

§ 13 Änderungen des Vertrages und der AGB

- (1) Die Genossenschaft kann den Partnern jederzeit eine Änderung dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR vorschlagen. Änderungen dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR werden dem Partner spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) angeboten.
- (2) Die Zustimmung durch den Partner gilt als erteilt, wenn die Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Genossenschaft in Schriftform angezeigt wird. Das Schreiben ist an den Sitz der Genossenschaft zu richten.
- (3) Wenn der Partner mit den Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein fristloses und kostenfreies Kündigungsrecht zu. Genossenschaft weist den Partner in der Nachricht, mit der die Änderungen angeboten werden, auch noch einmal besonders auf das Ablehnungsrecht, die Frist dafür und die Möglichkeit zur Kündigung hin. Die geänderten WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR werden zusätzlich auf der Genossenschafts-Website veröffentlicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht, (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Der Nutzungsvertrag einschließlich dieser WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR unterliegt deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Verträgen der Partner und diesen WEGWEISER ZUM GESCHÄFTSVERKEHR entstehende Streitigkeiten ist der Sitz der Genossenschaft.

Stephan Haller, Vorstandsvorsitzender als Vertreter der Genossenschaft, 26.06.2025